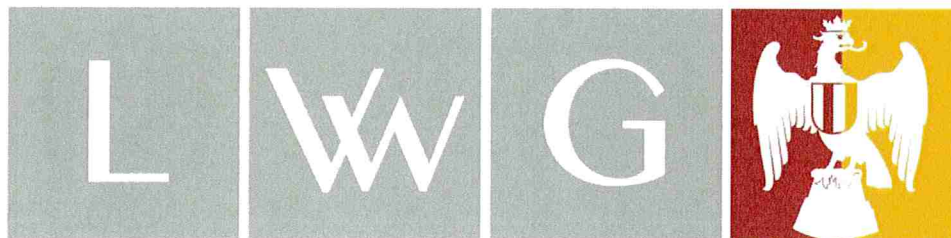


LANDESVERWALTUNGSGERICHT



BURGENLAND

TÄTIGKEITSBERICHT

2022 - 2023

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland hat in ihrer Sitzung vom 11. Juni 2024 gemäß § 20 Abs 1 des Burgenländischen Landesverwaltungsgerichtsgesetzes, LGBl Nr 44/2013 idgF, nachstehenden Bericht über die Tätigkeit der Jahre 2022 und 2023 und die dabei gesammelten Erfahrungen beschlossen.

Landesverwaltungsgericht Burgenland

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Giefing', written in a cursive style.

Dr. Thomas Giefing

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
1. Bericht über die Tätigkeit	
1.1. Organisation	4
1.1.1. Allgemeines	4
1.1.2. Rechtliche Grundlagen	4
1.1.3. Zuständigkeiten	5
1.1.4. Personelle Situation	7
1.1.5. Unterbringung und Ausstattung	8
1.1.6. Geschäftsverteilung	8
1.1.7. Vollversammlung	8
1.1.8. Dokumentation der Entscheidungen (Evidenzbüro)	9
1.1.9. PräsidentInnenkonferenz	9
1.1.10. Fortbildung; Teilnahme am RichterInnenaustauschprogramm	10
1.2. Geschäftsgang	11
1.2.1. Aktenanfall	11
1.2.2. Erledigungen	12
1.2.3. Verfahren vor den Höchstgerichten	13
2. Bericht über die bei der Tätigkeit gesammelten Erfahrungen	
2.1. Organisation	14
2.2. Personelle Vorsorge	15
2.3. Aufwendungen	16
2.4. Ausblick	16
3. Tabellen und Grafiken	
Aktenanfall nach Rechtsgebieten	18
Erledigungen in den Berichtsjahren	23
Aktenanfall nach Behörden	26
Eingang nach Behörden	27
Eingang nach Materien	31
Zusammenfassung Eingänge-Erledigungen	36
Art der Erledigungen	37
Grafiken	42

1. Bericht über die Tätigkeit

1.1. Organisation

1.1.1. Allgemeines

Mit 01.01.2014 wurde in Österreich unter der Ebene des Verwaltungsgerichtshofes eine Verwaltungsgerichtsbarkeit I. Instanz geschaffen: ein Landesverwaltungsgericht für jedes Bundesland, ein Bundesverwaltungsgericht für die unmittelbare Bundesverwaltung und ein Bundesverwaltungsgericht für Finanzen.

Die bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern (UVS), der Asylgerichtshof und zahlreiche weitere Behörden wurden aufgelöst.

1.1.2. Rechtliche Grundlagen

Das Bundes-Verfassungsgesetz enthält in den Artikeln 129 bis 132 und 134 bis 136 die verfassungsrechtlichen Vorschriften für die Verwaltungsgerichte, deren Zuständigkeiten sind in den Art 130 bis 132 B-VG geregelt.

Art 66a des Landes-Verfassungsgesetzes über die Verfassung des Burgenlandes bestimmt, dass für das Land Burgenland ein Landesverwaltungsgericht mit Sitz in Eisenstadt besteht. Die Richterinnen und Richter werden von der Landesregierung ernannt und sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig (weisungsfrei). Das Burgenländische Landesverwaltungsgerichtsgesetz – Bgld. LVwGG, LGBl Nr 44/2013 idF LGBl Nr 34/2024, regelt die Einrichtung und Organisation des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland. Darauf gründet die von der Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes erlassene Geschäftsordnung.

Das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG regelt das Verfahren der Verwaltungsgerichte, subsidiär gelten das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG. In Abgabenverfahren ist ausschließlich die Bundesabgabenordnung - BAO anzuwenden.

1.1.3. Zuständigkeiten

Gemäß Art 130 Abs 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden

1. gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;
2. gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit;
3. wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde.

Gemäß Art 130 Abs 2 B-VG können durch Bundes- oder Landesgesetz sonstige Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über

1. Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze oder
2. Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens oder
3. Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten oder
4. Beschwerden, Streitigkeiten oder Anträge in sonstigen Angelegenheiten vorgesehen werden.

Gestützt auf Art 130 Abs 2 B-VG Z 4 hat der Landesgesetzgeber das Landesverwaltungsgericht Burgenland als Entscheidungsinstanz über Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses mit sehr weitreichenden (auf Ebene der Verwaltungsgerichte in Österreich einzigartigen) Prüfkompetenzen betraut. Mit der Gesetzesnovelle LGBl Nr 54/2020 wurde dazu ein neuer 4. Abschnitt (vgl. die §§ 20a ff.) in das Bgld. LVwGG eingefügt, der das „Verfahren bei Anträgen betreffend die Einsetzung und die Tätigkeit von Untersuchungsausschüssen des Burgenländischen Landtages“ zum Gegenstand hat.

Die Verwaltungsgerichte erkennen weiters gemäß Abs. 2a des Art 130 B-VG über Beschwerden von Personen, die durch das jeweilige Verwaltungsgericht in Ausübung seiner gerichtlichen Zuständigkeiten in ihren Rechten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) – DSGVO, ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, verletzt zu sein behaupten.

Art 131 Abs 1 B-VG sieht in Form einer Generalklausel zugunsten der Landesverwaltungsgerichte vor, dass diese über Beschwerden nach Art 130 Abs 1 eine Entscheidung zu treffen haben, wenn sich aus Art 131 Abs 2 und 3 B-VG nichts Anderes ergibt. Damit ist eine Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte für alle Beschwerde- und Säumnissachen gegeben, die nicht in die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes oder des Bundesfinanzgerichtes fallen, nämlich bis auf wenige Ausnahmen die Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung, der Landesverwaltung und der Selbstverwaltungskörper im eigenen Wirkungsbereich.

Das Verwaltungsgericht des Bundes erkennt nach Art 131 Abs 2 B-VG über Bescheidbeschwerden in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Weiters erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes in Verfahren betreffend Vergabeangelegenheiten des Bundes und - wenn vorgesehen - über Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten des Bundes.

Das Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen erkennt nach Art 131 Abs 3 B-VG über Beschwerden in Rechtssachen in den Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben (mit Ausnahme der Verwaltungsabgaben des Bundes, der Länder und Gemeinden) und des Finanzstrafrechts sowie in sonstigen gesetzlich festgelegten Angelegenheiten, soweit die genannten Angelegenheiten unmittelbar von den Abgaben- oder Finanzstrafbehörden des Bundes besorgt werden.

Nach Art 131 Abs 4 B-VG kann durch Bundesgesetz

1. eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder vorgesehen werden: in Rechtssachen in den Angelegenheiten gemäß Abs 2 und 3;
2. eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes vorgesehen werden:
 - a) in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist;
 - b) in Rechtssachen in den Angelegenheiten des Art 14 Abs 1 und 5 B-VG;
 - c) in sonstigen Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, sowie in den Angelegenheiten der Art 11, 12, 14 Abs 2 und 3, 14a Abs 3 B-VG.

Betreffend das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz – ASVG wurde von der Möglichkeit des Art 131 Abs 4 Z 2 lit c B-VG Gebrauch gemacht und ist diese Zuständigkeit an das Bundesverwaltungsgericht übergegangen.

Nach Art 131 Abs 5 B-VG kann durch Landesgesetz in Rechtssachen in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes vorgesehen werden. So wurde mit Landesgesetz LGBl Nr 85/2019 das Bundesverwaltungsgericht als Amtsenthebungs- und Disziplinargericht für Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes zuständig gemacht.

1.1.4. Personelle Situation

Richterliches Personal:

Die vormalige Präsidentin, Frau Mag.^a Andrea Potetz-Jud, wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes im November 2023 aus gesundheitlichen Gründen ihres Amtes enthoben. Während des gesamten Berichtszeitraumes führte der (damalige) Vizepräsident (und nunmehrige Präsident) die Geschäfte des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland.

Das Landesverwaltungsgericht Burgenland bestand am Ende der Berichtsperiode aus dem Vizepräsidenten und acht weiteren Mitgliedern (davon 5 Frauen und 3 Männer).

Nichtrichterliches Personal:

Mit Ende Dezember 2023 ging die bisherige langjährige Leiterin der Kanzlei, Frau Andrea Feurer, in Pension. Die im September 2023 (aus dem Bereich der Privatwirtschaft) neu aufgenommene Frau Irene Wiedermann-Gänsbacher folgte ihr nach.

Im Berichtszeitraum stand dem Landesverwaltungsgericht eine ausreichend besetzte Evidenzstelle mit einem juristischen Leiter und einer weiteren Mitarbeiterin (der Entlohnungsgruppe b) zur Verfügung.

Aufgrund von Versetzungen wurde die Einlaufstelle mit neu aufgenommenen Mitarbeiterinnen gänzlich neu besetzt.

Mit Ende 2023 standen dem Landesverwaltungsgericht 7 Schreib- und Kanzleibedienstete zur Verfügung (5,75 Vollzeitäquivalente, Entlohnungsgruppen c und d).

1.1.5. Unterbringung und Ausstattung

Das Landesverwaltungsgericht ist (wie schon der frühere UVS) im Regierungsgebäude Landhaus Neu - Europaplatz 1 in Eisenstadt untergebracht. Das Gericht teilt sich mit dem Landesrechnungshof einen gesonderten Eingang in der Waschstattgasse. Zwei vollklimatisierte, schallgedämmte und videoüberwachte Verhandlungsräume, von denen der größere ausreichend Platz für Parteien und Zuhörer bietet, sowie ein Wartebereich und ein Anwaltszimmer stehen zur Verfügung. Der Zugang zu den Verhandlungsräumen erfolgt baulich getrennt vom Zugang zu den Kanzlei- und RichterInnenzimmern.

Die seit Jahren vom Gericht geforderte Sicherheitsschleuse konnte im April 2023 in Betrieb genommen werden. Diese Ausstattung gewährleistet nunmehr – so wie bereits bei allen übrigen Verwaltungsgerichten in Österreich - einen zeitgemäßen Sicherheitsstandard.

Das Gericht ist auch mit den technischen Möglichkeiten, Verhandlungen per Videokonferenz durchzuführen, ausgerüstet. Jeder Arbeitsplatz ist entweder mit einem Desktop- oder mit einem Laptop-Arbeitsplatz ausgestattet. Für die Heimarbeit kann der Laptop zu Hause als vollständiger Büroarbeitsplatz verwendet werden, mit Zugriff auf alle Datenbanken. Die Verbindung erfolgt jeweils über eine gesicherte VPN-Verbindung.

Die Mitglieder haben auch die Möglichkeit, mit dem Spracherkennungsprogramm „jurisdiction® Edition + Dragon Professional Version 13“ ihre Konzepte ins Word-Dokument zu diktieren.

1.1.6. Geschäftsverteilung

Die Geschäftsverteilung im Berichtszeitraum wurde mehrmals geändert, um eine ausgeglichene Verteilung der Akten auf die RichterInnen zu gewährleisten.

1.1.7. Vollversammlung

In den zwei Berichtsjahren wurden zehn Vollversammlungen abgehalten.

1.1.8. Dokumentation der Entscheidungen (Evidenzbüro)

Derzeit werden alle Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes in einer Judikaturdokumentation den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

Ausgewählte Rechtssätze und Volltexte von Entscheidungen, die von grundsätzlicher Bedeutung sind, werden in die Judikaturdokumentation des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) in anonymisierter Form eingegeben. Diese Judikaturdokumentation ist über das Internet allgemein zugänglich. Die Gesamtzahl der im RIS veröffentlichten Rechtssätze und Texte konnte im Vergleich zum bisherigen Stand deutlich erhöht werden – dies als Folge der Einrichtung eines vollwertigen Evidenzbüros.

Aktuelle Entscheidungen von allgemeinem Interesse werden auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichtes, <http://verwaltungsgericht.bgld.gv.at/de/aktuelles>, in allgemein verständlicher Sprache dargestellt. Die Website wird regelmäßig durch neue Entscheidungen auf den letzten Stand gebracht.

1.1.9. PräsidentInnenkonferenz

Auf gesamtösterreichischer Ebene besteht eine PräsidentInnenkonferenz der Verwaltungsgerichte der Länder und des Bundes. Diese zweimaligen Treffen pro Jahr (Frühjahrstagung regelmäßig in Wien, Herbsttagung im jeweiligen („Vorsitzbundesland“)) dient vor allem einem Erfahrungsaustausch sowie der Beratung gemeinsamer Anliegen. Innerhalb der Konferenz wurden Arbeitsgruppen zu Themen wie Aus- und Fortbildung der RichterInnen, Verfahrensrecht, Benchmark und Medienarbeit eingerichtet. Zu Fragen, die alle Verwaltungsgerichte gemeinsam betreffen, nimmt die Konferenz der PräsidentInnen regelmäßig gemeinsam Stellung.

Zu diesem Zweck wurde auch ein gemeinsames Positionspapier für die Verwaltungsgerichtsbarkeit – gerichtet an die jeweiligen Entscheidungsträger - betreffend die Weiterentwicklung des Verfahrensrechts und dabei insbesondere auch zur Verfahrensbeschleunigung und Verfahrensvereinfachung erstellt und immer wieder auf den neuesten Stand gebracht.

Turnusmäßig kam im Berichtsjahr 2022 dem Präsidenten des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich (Herbsttagung in Reichenau an der Rax, NÖ), im Berichtsjahr 2023 dem Präsidenten des Landesverwaltungsgerichtes

Oberösterreich (Herbsttagung in Aigen-Schlögl, OÖ) der Vorsitz in dieser Konferenz zu, wobei der (damalige) Vizepräsident des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland jeweils an diesen Tagungen teilnahm.

1.1.10. Fortbildung; Teilnahme am RichterInnenaustauschprogramm

Dem Landesverwaltungsgericht Burgenland ist die laufende Fortbildung des richterlichen und nichtrichterlichen Personals ein sehr wichtiges Anliegen. Es bildet ein wichtiges Instrument der Qualitätssicherung bzw. für ein fortwährendes „Fitbleiben im Dienst“.

Die RichterInnen des Landesverwaltungsgerichtes hatten in den Berichtsjahren die Möglichkeit, einerseits an verschiedenen fachspezifischen und persönlichkeitsbildenden Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der Österr. Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit, welche von der PräsidentInnenkonferenz der Verwaltungsgerichte (in Kooperation mit der Johannes Kepler Universität Linz, dem Verwaltungsgerichtshof und der Wirtschaftsuniversität Wien) initiiert und (durch-)geführt wird, teilzunehmen. Von dieser Möglichkeit machten der Vizepräsident und weitere Mitglieder durch den Besuch zahlreicher Fortbildungsseminare Gebrauch. Auch an diversen Fortbildungsveranstaltungen an der Verwaltungsakademie des Bundes nahm ein Mitglied teil.

Andererseits nahmen einzelne RichterInnen an Workshops, die über RichterInneninitiative von einzelnen Verwaltungsgerichten organisiert werden, zu fachspezifischen Themen (wie Führerscheinrecht, Betriebsanlagenrecht, Maßnahmenbeschwerden, Abgabenrecht, usw.) teil.

Eine Richterin besuchte im Rahmen des RichterInnenaustauschprogrammes den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in Luxemburg.

Auch beim Treffen der Kanzlei-GeschäftsstellenleiterInnen der Landesverwaltungsgerichte und beim EvidenzstellenleiterInnentreffen war das Landesverwaltungsgericht Burgenland jeweils vertreten.

1.2. Geschäftsgang

1.2.1. Aktenanfall

In den Berichtsjahren sind 2057 Rechtssachen, und zwar 904 Strafsachen, 1004 Administrativangelegenheiten, 33 Maßnahmenbeschwerden und 116 höchstgerichtliche Verfahren (Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof, Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof sowie Verfahrenshilfeanträge an beide Höchstgerichte) angefallen. Das Gericht stellte 6 Normprüfungsanträge (das sind Anträge aufgrund Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit von Verordnungen bzw. gegen die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen) an den Verfassungsgerichtshof.

Der Anteil der Strafsachen am Gesamtanfall betrug 43,9 %, der Anteil der Administrativverfahren betrug 48,8 %. Die restlichen Verfahren betrafen Verfahren vor den Höchstgerichten und Maßnahmenbeschwerden.

48,2% der Strafsachen bezogen sich auf Verkehrsrecht (d.h.: insbesondere Verfahren nach der Straßenverkehrsordnung und dem Kraftfahrzeuggesetz). Rund 5,6 % der verwaltungsgerichtlichen Strafverfahren betrafen Angelegenheiten nach dem Schulpflichtgesetz, (die nach dem Verkehrsrecht am stärksten angefallene Einzelmaterie). Etwa 5,5 % der Beschwerden betrafen das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz. Ein erhöhter Anteil bei den Verwaltungsstrafverfahren entfiel weiters auf Beschwerden nach dem Führerscheingesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Bgld. Landessicherheitsgesetz, dem Fremdenpolizeigesetz, dem Bgld. Baugesetz und dem Sicherheitspolizeigesetz (jeweils im Bereich zwischen 3,9 % und 2 %). Die restlichen 35,5 % an Strafverfahren verteilten sich auf 52 weitere unterschiedliche Materien.

Bei den Administrativverfahren bezogen sich 188 Fälle auf die Gemeindewahlordnung (Gemeinderatswahl 2022) und 184 Fälle auf das Epidemiegesetz, mit 18,7 % bzw. 18,3 % die größten Einzelmaterien. Die drittgrößte Einzelmaterie betrafen Beschwerden nach dem Bgld. Baugesetz (Bewilligungen, Gemeindeverfahren) mit 48 Fällen, das sind 4,8 %. 85 Beschwerden betrafen die verbleibenden Gemeindeangelegenheiten, das sind rund 8,5 %. Ein höherer Anteil an Beschwerden entfiel auf das Verwaltungsvollstreckungsgesetz, das

Führerscheingesezt, das Burgenländische Auskunftspflicht-, Informationsweiterverwendungs- und Statistikgesetz, das Waffengesetz und das Bgld. Jagdgesetz.

6 Verfahren bezogen sich auf Vergaberechtsnachprüfungen und in 6 Fällen wurden einstweilige Verfügungen nach dem Burgenländischen Vergaberechtsschutzgesetz beantragt, in einem Fall gab es einen Feststellungsantrag nach § 12 des Burgenländischen Vergaberechtsschutzgesetzes

Das Landesverwaltungsgericht Burgenland ist das kleinste Verwaltungsgericht in Österreich. Die Statistiken zeigen sehr deutlich, dass jedes einzelne Mitglied eine Vielzahl unterschiedlicher Rechtsmaterien zu betreuen hat. Eine Spezialisierung der Mitglieder auf bestimmte Rechtsgebiete – wie dies in größeren Verwaltungsgerichten der Fall ist – ist beim Landesverwaltungsgericht Burgenland nicht möglich.

Die vorgenannten Fallzahlen basieren auf folgender Zählweise: Pro Beschwerdeschriftsatz oder Antragschreiben wird ein Fall gezählt (auch wenn in einem Straferkenntnis mehrere Delikte bestraft werden oder mehrere Personen mit einem Schriftsatz einschreiten). Pro Verfahrenshilfeantrag und pro Höchstgerichtsverfahren wird ein Fall gezählt. Ein „höchstgerichtliches Verfahren“ gilt in der Statistik als abgeschlossen, wenn das Höchstgericht entschieden hat und das Landesverwaltungsgericht einen allfälligen Bescheid (Ersatzbescheid) erlassen hat.

Da in den Verwaltungsgerichten nicht nach den gleichen Regeln gezählt wird, ist nicht nur aufgrund des geringen Grades an Spezialisierung der Mitglieder (was einen Nachteil im Hinblick auf den Rechercheaufwand und demgemäß auf die Verfahrensdauer bedeutet), ein Vergleich des Aktenanfalles mit jenen anderer Verwaltungsgerichte nicht sehr aussagekräftig.

1.2.2. Erledigungen

Mit Jahresbeginn 2022 wurden 503 Rechtssachen unerledigt aus dem Jahre 2021 übernommen.

In den Berichtsjahren wurden 831 Strafsachen, 874 Administrativverfahren, 27 Maßnahmenbeschwerden und 120 Höchstgerichtsverfahren – insgesamt

also 1852 Fälle - abgeschlossen; 708 Rechtssachen blieben bis 31.12.2023 unerledigt.

Dieser um 205 Akten gestiegene Aktenrückstand ist einerseits auf den außergewöhnlich hohen Aktenanfall und andererseits auf die angespannte Personalsituation in den beiden Berichtsjahren zurückzuführen.

Die Personalknappheit hatte auch negative Auswirkungen auf die Erledigungsdauer:

Die durchschnittliche Erledigungsdauer eines Aktes betrug in den Berichtsjahren 273 Tage (zum Vergleich: im Berichtszeitraum der Jahre 2020 und 2021 betrug die durchschnittliche Erledigungsdauer noch 132 Tage).

In den beiden Berichtsjahren waren 48,5 % aller Beschwerdeführer (bzw. Antragsteller) erfolgreich, d.h. ihren Anträgen wurde mit Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes ganz oder teilweise stattgegeben.

Angemerkt wird in diesem Zusammenhang, dass sich die Zahl der Beschwerdestattgaben beim Landesverwaltungsgericht trotz Übermittlungspflicht an das Amt der Landesregierung nach § 20 Abs 2 Bgld. LVwGG nicht verringert hat.

1.2.3. Verfahren vor den Höchstgerichten

Insgesamt 116 Höchstgerichtsverfahren wurden in den Berichtsjahren neu eingeleitet, und zwar 79 Revisionen beim Verwaltungsgerichtshof, 7 Verfahrenshilfeanträge bei ordentlichen bzw. außerordentlichen Revisionen, sowie 21 Bescheidbeschwerden, 8 Verfahrenshilfeanträge und 1 Normprüfungsantrag beim Verfassungsgerichtshof.

114 der anhängig gewesenen Verfahren wurden im Berichtszeitraum entschieden, 57 Höchstgerichtsverfahren blieben offen.

Der Verfassungsgerichtshof hat in den Berichtsjahren in 23 Beschwerdefällen und in 9 Fällen über Verfahrenshilfeanträge entschieden. In 20 Fällen wurde die Behandlung der Beschwerde abgelehnt, zwei Beschwerden wurden zurückgewiesen und in einem Fall wurde das Beschwerdeverfahren eingestellt. Von

den 9 Verfahrenshilfeanträgen wurden 3 Anträge durch Zurückweisung erledigt, 6 Verfahren wurden eingestellt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in über 79 Revisionsverfahren abgesprochen. In 7 Fällen wurde der Revision ganz oder teilweise stattgegeben, in 56 Fällen wurde sie zurück- oder abgewiesen. In einem Fall wurde die Behandlung der Revision abgelehnt, 15 Verfahren stellte der Verwaltungsgerichtshof ein. Alle 3 beantragten Verfahrenshilfeanträge wurden eingestellt.

Insgesamt traf das Landesverwaltungsgericht im Berichtszeitraum 1732 Entscheidungen, davon wurden 102 bei den Höchstgerichten angefochten. Das ergibt eine Anfechtungsrate von insgesamt 5,9 % (Verwaltungsgerichtshof: 4,6 %, Verfassungsgerichtshof: 1,3 %). In 7 Fällen war die Revision an den Verwaltungsgerichtshof und in keinem Fall war die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erfolgreich. Daraus ergibt sich, dass 99,6 % aller getroffenen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland Bestand hatten, was eine Steigerung der Erfolgsquote im Vergleich zum Berichtszeitraum 2020/2021 (damals noch 98,2 %) bedeutet.

2. Bericht über die bei der Tätigkeit gesammelten Erfahrungen

2.1. Organisation

Das Landesverwaltungsgericht ist in organisatorischer Hinsicht weitgehend eigenständig. Eine wichtige Voraussetzung für diese Eigenständigkeit ist die aufgrund eines umfassenden Teilvoranschlags als „Sonderamt“ im Landesvoranschlag gegebene budgetmäßige Eigenverantwortung des Landesverwaltungsgerichtes: Der Präsident/die Präsidentin verfügt über den Sachaufwand, wofür bisher ausreichend Geld zur Verfügung stand. Der Präsident/die Präsidentin ist für alle Bediensteten des Gerichtes Dienstbehörde (außer in besoldungsrechtlichen Angelegenheiten) und Dienstvorgesetzter, wobei er/sie an keine Weisungen gebunden ist. Hinsichtlich der Besetzung von Richterposten steht der Vollversammlung ein Besetzungsvorschlag an die Landesregierung zu. Die Landesregierung hat den Präsidenten/die Präsidentin bei der Zuweisung von sonstigen Bediensteten an das Landesverwaltungsgericht oder von diesem an eine andere Dienststelle des Landes zu hören.

Die Raumkapazität und die Ausstattung der Diensträume sind ausreichend.

2.2. Personelle Vorsorge

Über die Berichtsjahre gerechnet standen effektiv (unter Berücksichtigung der Dienstverhinderung der Präsidentin und der somit übernommenen Justizverwaltungsagenden des Vizepräsidenten, der Beschäftigungsausmaße und Amtsdauer) im Durchschnitt 8,5 RichterInnen zur Verfügung. Statistisch gesehen sind pro Mitglied 242 Verfahren angefallen, jede/r Richter/in hat 217 Akten tatsächlich erledigt (einschließlich Normprüfungsanträge).

Im Vergleich zur Entlohnung bei den Verwaltungsgerichten der anderen Bundesländer wird eine Erhöhung der Bezüge der RichterInnen des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland für erforderlich erachtet, um ein attraktives Arbeitsumfeld zu gewährleisten und kompetentes, erfahrenes Personal weiterhin sicherzustellen.

Hervorzuheben ist der mit Ende des Berichtszeitraumes vergleichsweise geringe Anteil des nichtrichterlichen Personals im Verhältnis zu den RichterInnen (5,75 VBÄ für 9 Mitglieder).

Überaus positiv hat sich die vollwertige Besetzung der Evidenzstelle ausgewirkt. Dies im Hinblick auf die nach § 19 Abs 2 Bgld. LVwGG zu veröffentlichenden „Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung“ oder die dem Amt der Landesregierung nach § 20 Abs 2 Bgld. LVwGG zu übermittelnden Entscheidungen, welche den Anforderungen der DSGVO entsprechend zu anonymisieren/pseudonymisieren sind.

Die Personalsituation in den Berichtsjahren 2022 und 2023 hat sich aufgrund der langfristigen Dienstverhinderung der Präsidentin, des in diesen Jahren sehr stark im Steigen begriffenen Aktenanfalls, der eingeschränkten Belastbarkeit einer Richterin, sowie auch der gesetzlich eingeräumten Entlastungsmöglichkeit von Präsidentin und Vizepräsident (zugunsten der Justizverwaltung, vgl. die Novelle zum LVwGG Bgld, LGBl Nr. 25/2022) im gesamten Berichtszeitraum sehr zugespitzt, sodass eine Aufstockung des richterlichen Personals bzw. die Unterstützung mit wissenschaftlichem Personal als dringend

erforderlich erachtet wurde (vgl. dazu den letzten Tätigkeitsbericht vom 14. Juni 2022, Seite 14).

Die notwendig gewordene Aufstockung des richterlichen Personals mit zwei zusätzlichen Richtern erfolgte erst zu Beginn des heurigen Jahres (wobei einer der beiden neu bestellten Mitglieder zuvor als Leiter des Evidenzbüros fungierte).

2.3. Aufwendungen

Rund 36 % der Gesamtausgaben (ca. 68.500,- Euro) betragen die Kosten für IT-Hosting, Leasing und EDV-Systemunterstützung.

Der Aufwand für Zeugen-, Sachverständigen- und Dolmetschgebühren fiel auf rund 14,6 % des dem Landesverwaltungsgericht für Sachaufwand zur Verfügung stehenden Budgets.

Für die Aktualisierung und Erweiterung der Bibliothek sowie für Fachzeitschriften wurden rd. 23.000,- Euro (12 % des Budgets) ausgegeben.

2.4. Ausblick:

Der Neuanfall von Akten ist im aktuellen Berichtszeitraum gegenüber früheren Berichtszeiträumen stark angestiegen. Das Landesverwaltungsgericht war in diesen beiden letzten Jahren sogar mit einer Rekordbelastung an neuen Verfahren konfrontiert. Andererseits stagnierte die Ausstattung mit richterlichem Personal (insbesondere auch aufgrund der langfristigen Erkrankung der ausgeschiedenen Präsidentin) auf dem niedrigsten Niveau seit Bestehen der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit im Burgenland (9 Richter inkl. Vizepräsident).

Dieser Trend an sehr hohen Anfallszahlen setzt sich nach einer Prognose für das Jahr 2024 im verstärkten Ausmaß fort. Auch in den nächsten Jahren ist nicht zu rechnen, dass es zu einem Rückgang an Verfahren kommen wird.

Trotz dieser im Berichtszeitraum sehr knapp bemessenen personellen Ressourcen konnte das Landesverwaltungsgericht - bei Verdoppelung der durchschnittlichen Verfahrensdauer und nahezu Verdoppelung der Aktenrückstände bei den Mitgliedern - seine Aufgaben im Rechtsschutzsystem erfüllen, wobei

die längere Verfahrensdauer zusätzlich auch dadurch begründet ist, dass dem Landesverwaltungsgericht ein immer höherer Ermittlungsaufwand trifft:

Dabei ist zu erwähnen, dass das Verwaltungsgericht immer öfter damit konfrontiert ist, unterlassene Verfahrensschritte der Verwaltungsbehörden nachzuholen. So vermehrt in Verwaltungsstrafverfahren, in denen Straferkenntnisse nur auf einer Anzeige gründen - ohne zuvor eine Strafverfügung erlassen und Parteiengehör gewährt zu haben. Auffallend ist zudem, dass Verwaltungsakte dem Gericht vielfach nur unvollständig vorgelegt werden, was auch nach Einführung des ELAK bei den Bezirksverwaltungsbehörden zu keiner Verbesserung führte. Zudem erschwert die Nichtteilnahme der Verwaltungsbehörden bei Verhandlungen in Maßnahmenbeschwerdeverfahren am Verwaltungsgericht, in denen es oft um die Beurteilung gravierender Eingriffe in Grund- und Freiheitsrechte geht, die gerichtliche (Ermittlungs-)Arbeit zusehends.

Die Sach- und Personalausstattung hat zwar ausgereicht, um die Aufgaben des Landesverwaltungsgerichtes zu bewältigen. Die erforderlichen Nachbesetzungen im judiziellen Bereich (zwei neue Richter) wurden aber erst im Jahr 2024 mit zeitlicher Verzögerung vorgenommen, was die Bewältigung der Aufgaben im Berichtszeitraum erschwerte. Die personelle Verjüngung und damit Erneuerung des Gerichtes wird sich aufgrund pensionsbedingter Abgänge in den kommenden Jahren fortsetzen. Auch vor diesem Hintergrund wird ange-regt, Nachbesetzungen deutlich zeitnaher vorzunehmen, um ein rechtzeitiges Einschulen und Einarbeiten des jeweils neu aufgenommenen Richters zu ermöglichen. Dies zur Vermeidung derartiger krisenhafter Personalsituationen wie im Berichtszeitraum.

Dringend erforderlich ist jedoch weiterhin eine Aufstockung des nicht-richterlichen Personals (siehe dazu das derzeitige Missverhältnis 5,75:11 von nicht-richterlichem zu richterlichem Personal) sowie eine Ausstattung des Gerichts mit zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern und die Nachbesetzung der nunmehr vakanten Stelle des juristischen Leiters des Evidenzbüros.

Das Landesverwaltungsgericht appelliert daher an die Entscheidungsträger, für eine zeitgerechte personelle Ausstattung zu sorgen, damit dieses seine rechtsstaatliche Aufgabe – wie bereits in den Berichtsjahren zuvor - im Sinne der Bürger rasch und effizient erfüllen kann.

Tabellen und Grafiken

Aktenanfall nach Rechtsgebieten in den beiden Berichtsjahren

A. Verwaltungsstrafsachen

StVO	248
KFG	109
KFG § 103 Abs. 2	79
Schulpflichtgesetz	52
Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz	50
AVG	38
Verfahrenshilfeantrag LVwG	37
Führerscheinggesetz	35
ASVG	19
Bgld. Landessicherheitsgesetz	19
Fremdenpolizeigesetz 2005	19
Bgld. Baugesetz	18
Sicherheitspolizeigesetz	18
COVID-19 Maßnahmengesetze	13
Tierschutzgesetz	13
Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz	12
COVID-19 Einreiseverordnung	11
Forstgesetz	9
Ausländerbeschäftigungsgesetz	7
Epidemiegesetz	7
Arzneiwareneinführungsgesetz	6
Verordnung (EG) 561/2006	6
Abfallwirtschaftsgesetz des Bundes	4
Arbeitszeitgesetz	4
Bgld. Jagdgesetz 2004	4
Bundesstatistikgesetz	4
GGBG	4
COVID-19 Schutzmaßnahmenverordnung	3
Meldegesetz	3
VStG	3
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	2
Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr - BO 2004	2
BUAG	2

Bundes-Luftreinhaltengesetz	2
Bundesstraßen-Mautgesetz 2002	2
Eisenbahnkreuzungsverordnung	2
Gewerbeordnung	2
Grenzkontrollgesetz	2
Güterbeförderungsgesetz	2
Kurzparkzonengebührengesetz	2
Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung	2
Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz	2
Tiergesundheitsgesetz	2
Verordnung (EG) 165/2014	2
Waffengesetz	2
Arbeitslosenversicherungsgesetz	1
AVRAG	1
Bgld. Jugendschutzgesetz	1
Bgld. Kehrgesetz 2006	1
Bgld. Tourismusgesetz	1
COVID-19 Notmaßnahmenverordnung	1
Denkmalschutzgesetz	1
Futtermittelgesetz	1
G über WLW Nördl. Bgld.	1
Immissionsschutzgesetz - Luft	1
Luftfahrtgesetz	1
Maßnahmenbeschwerden	1
Maß- und Eichgesetz	1
Mineralrohstoffgesetz	1
Pflanzenschutzmittelgesetz	1
Rundfunkgebührengesetz	1
Tabakgesetz	1
Versammlungsgesetz	1
WRG	1
Zivildienstgesetz	1
SUMME	904

B. Sonstige Beschwerden

Maßnahmenbeschwerde	25
Sicherheitspolizeigesetz	5
Verfahrenshilfeantrag LVwG	2
Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979	1
SUMME	33

C. Administrativverfahren

Gemeindewahlordnung - Gemeinden	188
Epidemiegesetz - Verdienstentgang	184
Bgld. BauG - Bewilligungen Gemeinden	48
Verwaltungsvollstreckungsgesetz	43
Führerscheingesetz Lenkberechtigung-Entzug	34
Bgld. AISG	31
Waffengesetz	31
Bgld. Jagdgesetz	28
Bgld. Kanalabgabegesetz - Gemeinden	25
Bgld. BauG - Kostenbeiträge Gemeinden	23
VStG	22
AVG	21
KFG	18
Bgld. BauG - sonstige Verfahren Gemeinden	15
Führerscheingesetz andere Verfahren	15
Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz	14
Gewerbeordnung	14
Bgld. BauG - Bewilligungen	13
Epidemiegesetz - Absonderung	13
Flurverfassungs-Landesgesetz	11
Bgld. Mindestsicherungsgesetz	10
Führerscheingesetz Verweigerung, Einschränkung	10
Apothekengesetz	9
Abfallwirtschaftsgesetz des Landes	8
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	8
Wasserbezugsgebühr u.ä. - Gemeinden	8
Bgld. Grundverkehrsgesetz	7
Gewerbeordnung - Betriebsanlage	7
Tierschutzgesetz	7
WRG - Betriebsanlagen	7
Bgld. BauG	6
Verfahrenshilfeantrag LVwG	6
Vergabe Einstweilige Verfügung	6
Vergabe Nachprüfung	6
Bgld. Kulturförderungsbeitragsgesetz	5
Bgld. NG - Bewilligungen	5
Bgld. Tourismusgesetz	5
WRG	5
Bgld. Raumplanungsgesetz	4

Bgld. Sozialhilfegesetz	4
Finanzausgleichsgesetz 2017 - Gemeinden	4
Meldegesetz	4
Bgld. Kinder- und Jugendhilfegesetz	3
Forstgesetz	3
Gesetz über WLV Nördliches Bgld.	3
Grundsteuer - Gemeinden	3
Grundsteuerbefreiungsgesetz	3
Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz	3
Luftfahrtgesetz	3
Ärztegesetz	2
Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr	2
Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz Gemeinden	2
Bgld. Feuerwehrgesetz	2
Bgld. Gemeindevolksrechtegesetz	2
Bgld. Jagdausschusswahlordnung	2
Bgld. Landesbeamten-Pensionsgesetz	2
Bgld. Raumplanungseinführungsgesetz	2
Bgld. Wählerevidenz-Gesetz	2
Bundesabgabenordnung	2
Namensänderungsgesetz	2
Nationalparkgesetz	2
Arbeiterkammergesetz 1992	1
Bgld. Elektrizitätswesengesetz 2006	1
Bgld. Gassicherheitsgesetz 2008	1
Bgld. ISUG	1
Bgld. Kanalanschlußgesetz - Gemeinden	1
Bgld. Krankenanstaltengesetz 2000	1
Bgld. Luftreinhalte- und Heizungsanlagengesetz 1999	1
Bgld. Pflichtschulgesetz	1
Camping- und Mobilheimplatzgesetz	1
Datenschutzgesetz	1
Denkmalschutzgesetz	1
Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsbesetz	1
Eisenbahngesetz	1
Epidemiegesetz	1
Gemeindeaufsichtsverfahren	1
Immissionsschutzgesetz - Luft - IG Luft	1
Kommunalsteuergesetz	1
Kommunalsteuergesetz - Gemeinden	1
Landtagswahlordnung 1995 - Gemeinden	1
Meldegesetz - Gemeinden	1

MinRoG - BA	1
Pensionsgesetz 1965	1
Personenstandsgesetz - Gemeinden	1
Sicherheitspolizeigesetz	1
Vergabe Feststellungsantrag	1
Wirtschaftskammergesetz	1
Ziviltechnikergesetz	1
SUMME	1 004

D. Höchstgerichtliche Verfahren

Revisionen VwGH	79
Beschwerden VfGH	21
Verfahrenshilfe VfGH	8
Verfahrenshilfe bei o. Revisionen	5
Verfahrenshilfe bei ao. Revisionen	2
Normprüfungsanträge	1
SUMME	116

Aktenanfall gesamt 2 057

Erledigungen in den Berichtsjahren

A. Verwaltungsstrafsachen

1. Art der Erledigungen

Einzelrichterentscheidungen	831
mit mündlicher Verhandlung	262
Beschwerdevorentscheidungen	30
mit Verfahrenshilfe	42

2. Inhalt der Erledigungen

Zurückweisungen	110
Abweisungen	252
teilweise Stattgebungen	163
volle Stattgebungen	231
Einstellungen nach § 43 VwGVG	23
Sonstige Einstellungen	45
Abtretungen wegen Unzuständigkeit	<u>7</u>
	831

B. Maßnahmenbeschwerden

1. Art der Erledigungen

Einzelrichterentscheidungen	27
mit mündlicher Verhandlung	12

2. Inhalt der Erledigungen

Zurückweisungen	1
Abweisungen	14
teilweise Stattgebungen	1
Einstellungen	3
Feststellungen der Rechtswidrigkeit	5
Abtretungen wegen Unzuständigkeit	<u>3</u>
	27

C. Administrativverfahren

1. Art der Erledigungen

Einzelrichterentscheidungen	868
Senatsentscheidungen	6
Übernahmeakten	0
mit mündlicher Verhandlung	141
Beschwerdevorentscheidungen	1

2. Inhalt der Erledigungen

Zurückweisungen	73
Abweisungen	302
teilweise Stattgebungen	79
volle Stattgebungen	282
Zurückverweisungen an Verwaltungsbehörden	51
Sonstige Einstellungen	55
Abtretungen wegen Unzuständigkeit	<u>32</u>
	874

D. Höchstgerichtliche Verfahren im Einzelfall

1. Art der Erledigungen des Landesverwaltungsgerichtes

Einzelrichterentscheidungen	114
Senatsentscheidungen	0
Ordentliche Revisionen	8
Außerordentliche Revisionen	54
Aktenvorlagen	34
Gegenschriften	1
Ersatzbescheide	8

2. Inhalt der Erledigungen der Höchstgerichte

Ab-, Zurückweisungen	60
Ablehnungen	27
volle Stattgebungen	7
Teilweise Stattgebung	1
Sonstige Einstellungen	<u>19</u>
	114

E. Normprüfungsanträge

1. Inhalt der Erledigungen des Verfassungsgerichtshofes

Stattgebung	2
Ablehnung	3
Sonstige Erledigung	<u>1</u>
	6

Erledigungen Gesamt

1 852

Aktenanfall nach Behörden

Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung	119
Bezirkshauptmannschaft Güssing	203
Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf	89
Bezirkshauptmannschaft Mattersburg	138
Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See	361
Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf	133
Bezirkshauptmannschaft Oberwart	219
Magistrat der Landeshauptstadt Eisenstadt	26
Magistrat der Freistadt Rust	2
Gemeinden zusammengefasst	108
Gemeindewahlbehörden zusammengefasst	190
Amt der Bgld. Landesregierung als Agrarbehörde	11
Amt der Bgld. Landesregierung	38
Landeshauptmann Burgenland	7
Landespolizeidirektion Burgenland	202
Bürgermeister zusammengefasst	31
LVwG (HG-Verfahren)	114
Sonstige Behörden oder Auftraggeber	66

Eingang nach Behörden 2022/2023

Administrativsachen

Bezirkshauptmannschaften	2022	2023	Summe
Eisenstadt-Umgebung	36	36	72
Güssing	20	22	42
Jennersdorf	9	20	29
Mattersburg	12	20	32
Neusiedl am See	58	73	131
Oberpullendorf	23	28	51
Oberwart	60	32	92
Summe Bezirkshauptmannschaften	218	231	449

Gemeinden	2022	2023	Summe
Apetlon	1		1
Bad Tatzmannsdorf	15		15
Breitenbrunn am Neusiedler See	1	1	2
Bruckneudorf		1	1
Deutschkreutz	1		1
Eisenstadt	7	14	21
Gols	2	1	3
Großhöflein	2	1	3
Großmürbisch	1		1
Großwarasdorf		3	3
Güssing	2	1	3
Horitschon		1	1
Hornstein		2	2
Leithaprodersdorf		2	2
Loretto		2	2
Mannersdorf an der Rabnitz	1		1
Mariasdorf	1		1
Markt St. Martin	1		1
Mattersburg	1	1	2
Mischendorf	1	1	2
Mörbisch am See	1		1
Moschendorf	1		1
Neckenmarkt	1		1
Neudorf	2	1	3
Neudörfl	1		1
Neusiedl am See	2		2
Oberdorf im Burgenland		3	3
Oberwart	7	10	17
Olbendorf	1	3	4
Ollersdorf im Burgenland	1	2	3

Pamhagen	4	4	8
Pinkafeld		2	2
Piringsdorf		2	2
Pöttsching		1	1
Purbach am Neusiedler See		1	1
Rotenturm an der Pinka	1	1	2
Rudersdorf	1	1	2
Rust	2		2
Schachendorf	1		1
Sieggraben		1	1
Sigleß	1		1
St. Margarethen im Burgenland	1		1
St. Martin an der Raab	1		1
Trausdorf an der Wulka	1	3	4
Unterfrauenhaid		1	1
Unterkohlstätten		1	1
Weiden am See		1	1
Wiesen	3	2	5
Wimpassing a. d. Leitha	1	1	2
Wolfau		1	1
Wulkaprodersdorf	2	3	5
Gemeindewahlbehörde der Gemeinde Hannersdorf	11		11
Gemeindewahlbehörde der Gemeinde Pamhagen	2		2
Gemeindewahlbehörde der Gemeinde Rauchwart	5		5
Gemeindewahlbehörde der Gemeinde Sieggraben	1		1
Gemeindewahlbehörde der Marktgem. Deutschkreutz	3		3
Gemeindewahlbehörde der Marktgemeinde Kohfidisch	2		2
Gemeindewahlbehörde Heiligenbrunn	1		1
Gemeindewahlbehörde Kleinmürbisch	56		56
Gemeindewahlbehörde Marktgem. Unterfrauenhaid	2		2
Gemeindewahlbehörde Mischendorf	2		2
Gemeindewahlbehörde Moschendorf	16		16
Gemeindewahlbehörde Ollersdorf im Burgenland	2		2
Gemeindewahlbehörde Oslip	4		4
Gemeindewahlbehörde Ritzing	4		4
Gemeindewahlbehörde Unterfrauenhaid	79		79
Summe Gemeinden	263	76	339

Land	2022	2023	Summe
Amt der Bgld. Landesregierung – Land Burgenland	37	25	62
Landeshauptmann	3	3	6
Summe Land	40	28	68

Sonstige	2022	2023	Summe
Bildungsdirektion Burgenland		1	1
Bundesministerium Arbeit und Wirtschaft		1	1
Bundesministerium Digitalisierung und Wirtschaftsstandort	1		1
Burgenländischer Müllverband	4	5	9
Disziplinarkommission f. Gemeinde-/KreisärztInnen ...	1		1
Disziplinarrat der Österreichischen Ärztekammer		1	1
Freiwillige Feuerwehr Oberpullendorf	1		1
GIS Gebühren Info Service GmbH	3	2	5
Grundverkehrsbezirkskommission bei der BH EU		1	1
Grundverkehrsbezirkskommission bei der BH Güssing	1	1	2
Grundverkehrsbezirkskommission bei der BH JE	2		2
Grundverkehrsbezirkskommission bei der BH ND		1	1
Grundverkehrsbezirkskommission bei der BH OP		1	1
Kammer für Arbeiter und Angestellte f.d. Bgld.	1		1
Landespolizeidirektion Burgenland	41	52	93
LIB-Landesimmobilien Burgenland		2	2
Magistrat Freistadt Eisenstadt	3	8	11
Meisterprüfungsstelle der Wirtschaftskammer Bgld.	1		1
Österreichische Ärztekammer		1	1
SOWO – So Wohnt Burgenland GmbH		2	2
Stadtfeuerwehr Mattersburg		1	1
Stadtpolizeikommando Eisenstadt	1		1
Standesamts- u. Staatsbürgerschaftsverband Bez. ND		1	1
Verkehrsbetriebe Burgenland GmbH		2	2
Wasserleitungsverband Nördl. Bgld.	1	3	4
Wirtschaftskammer Burgenland	1		1
Summe Sonstige Behörden	62	86	148

Zusammenfassung Administrativsachen	2022	2023	Summe
Bezirkshauptmannschaften	218	231	449
Gemeinden	263	76	339
Land	40	28	68
Sonstige Behörden	62	86	148
Summe Administrativsachen	583	421	1 004

Maßnahmenbeschwerden

Behörden	2022	2023	Summe
BH Eisenstadt-Umgebung		5	5
BH Mattersburg		2	2
BH Neusiedl am See	8	3	11
BH Oberpullendorf		1	1
BH Oberwart	1		1
LPD Burgenland	3	6	9
LPD Wien		1	1
Polizeiinspektion Königsdorf	1		1
Polizeiinspektion Oberpullendorf		1	1
Stadtpolizeikommando Eisenstadt	1		1
Summe Maßnahmenbeschwerden	14	19	33

Strafsachen

Bezirkshauptmannschaften	2022	2023	Summe
Eisenstadt-Umgebung	25	17	42
Güssing	40	121	161
Jennersdorf	37	23	60
Mattersburg	56	48	104
Neusiedl am See	95	123	218
Oberpullendorf	21	60	81
Oberwart	60	66	126
Summe Bezirkshauptmannschaften	334	458	792

Sonstige	2022	2023	Summe
Bgld. Landesregierung	1	1	2
Bürgermeister Eisenstadt	5	4	9
Landespolizeidirektion Bgld.	51	47	98
LVwG		1	1
Magistrat der Freistadt Eisenstadt	1	1	2
Summe Sonstige	58	54	112

Zusammenfassung Strafsachen	2022	2023	Summe
Bezirkshauptmannschaften	334	458	792
Sonstige Behörden	58	54	112
Summe Strafsachen	392	512	904

Eingang nach Materien 2022/2023

Administrativsachen

Bezeichnung	2022	2023	Summe
Abfallwirtschaftsgesetz des Landes	4	4	8
Apothekengesetz	7	2	9
Arbeiterkammergesetz	1		1
Ärztegesetz		2	2
AVG	11	10	21
BetriebsO für den nichtlinienm. Personenverk.	1	1	2
Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz Gemeinden		2	2
Bgld. AISG	19	12	31
Bgld. BauG	2	4	6
Bgld. BauG - Bewilligungen	6	7	13
Bgld. BauG - Bewilligungen Gemeinden	22	26	48
Bgld. BauG - Kostenbeiträge Gemeinden	7	16	23
Bgld. BauG - sonstige Verfahren Gemeinden	5	10	15
Bgld. Elektrizitätswesengesetz	1		1
Bgld. Feuerwehrgesetz	1	1	2
Bgld. Gassicherheitsgesetz	1		1
Bgld. Gemeindevolksrechtegesetz	2		2
Bgld. Grundverkehrsgesetz	3	4	7
Bgld. ISUG	1		1
Bgld. Jagdausschusswahlordnung	2		2
Bgld. Jagdgesetz	8	20	28
Bgld. Kanalabgabegesetz - Gemeinden	17	8	25
Bgld. Kanalanschlußgesetz - Gemeinden	1		1
Bgld. Kinder- und Jugendhilfegesetz	1	2	3
Bgld. Krankenanstaltengesetz	1		1
Bgld. Kulturförderungsbeitragsgesetz	3	2	5
Bgld. Landesbeamten-Pensionsgesetz		2	2
Bgld. Luftreinhalte- und Heizungsanlagengesetz	1		1
Bgld. Mindestsicherungsgesetz	6	4	10

Bgld. Natur- und Landschaftspflegegesetz	4	10	14
Bgld. NaturG - Bewilligungen	2	3	5
Bgld. Pflichtschulgesetz		1	1
Bgld. Raumplanungseinführungsgesetz		2	2
Bgld. Raumplanungsgesetz	2	2	4
Bgld. Sozialhilfegesetz	3	1	4
Bgld. Tourismusgesetz	4	1	5
Bgld. Wählerevidenz-Gesetz	2		2
Bundesabgabenordnung	1	1	2
Camping- und Mobilheimplatzgesetz		1	1
Datenschutzgesetz	1		1
Denkmalschutzgesetz	1		1
Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz		1	1
Eisenbahngesetz	1		1
Epidemiegesetz	1		1
Epidemiegesetz – Absonderung	13		13
Epidemiegesetz – Verdienstentgang	100	84	184
Finanzausgleichsgesetz		4	4
Flurverfassungs-Landesgesetz	9	2	11
Forstgesetz	1	2	3
Führerscheingesetz andere Verfahren	6	9	15
Führerscheingesetz Lenkberechtigung-Entzug	15	19	34
Führerscheingesetz Verweigerung, Einschränkung.	3	7	10
G über den WLV Nördl. Bgld.	1	2	3
Gemeindeaufsichtsverfahren		1	1
Gemeindewahlordnung - Gemeinden	187	1	188
Gewerbeordnung	8	6	14
Gewerbeordnung - Betriebsanlage	4	3	7
Grundsteuer Gemeinden	1	2	3
Grundsteuerbefreiungsgesetz	2	1	3
Immissionsschutzgesetz – Luft	1		1
KFG	8	10	18
Kommunalsteuergesetz		1	1
Kommunalsteuergesetz - Gemeinden	1		1
Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz	1	2	3
Landtagswahlordnung - Gemeinden	1		1
Luftfahrtgesetz		3	3
Meldegesetz	2	2	4
Meldegesetz – Gemeinden		1	1
MinRoG – BA		1	1
Namensänderungsgesetz	1	1	2
Nationalparkgesetz		2	2

Niederlassungs- und AufenthaltsG	1	7	8
Pensionsgesetz		1	1
Personenstandsgesetz – Gemeinden		1	1
Sicherheitspolizeigesetz	1		1
Tierschutzgesetz	3	4	7
Verfahrenshilfeantrag LVwG	3	3	6
Vergabe Einstweilige Verfügung	3	3	6
Vergabe Feststellungsantrag	1		1
Vergabe Nachprüfung	3	3	6
Verwaltungsvollstreckungsgesetz	13	30	43
VStG	11	11	22
Waffengesetz	14	17	31
Wasserbezugsgebühr u.ä. Gemeinden	5	3	8
Wirtschaftskammergesetz	1		1
WRG	2	3	5
WRG – Betriebsanlagen	1	6	7
Ziviltechnikergesetz		1	1
Summe	583	421	1 004

Maßnahmenbeschwerden

Bezeichnung	2022	2023	Summe
Beamten-Dienstrechtsgesetz	1		1
Maßnahmenbeschwerden	7	18	25
Sicherheitspolizeigesetz	5		5
Verfahrenshilfeantrag LVwG	1		1
Summe	14	19	33

HG-Verfahren

Bezeichnung	2022	2023	Summe
Bescheidbeschw./Revisionen VwGH	35	44	79
Bescheidbeschwerden VfGH	13	8	21
Verfahrenshilfe bei a.o. Revisionen	2		2
Verfahrenshilfe bei o. Revisionen	5		5
Verfahrenshilfe VfGH	5	3	8
Normprüfungsanträge	1		1
Summe	61	55	116

Strafsachen

Bezeichnung	2022	2023	Summe
Abfallwirtschaftsgesetz des Bundes	1	3	4
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz		2	2
Arbeitslosenversicherungsgesetz		1	1
Arbeitszeitgesetz	3	1	4
Arzneiwareneinführungsgesetz	3	3	6
ASVG	10	9	19
Ausländerbeschäftigungsgesetz	3	4	7
AVG	19	19	38
AVRAG	1		1
BetriebsO für den nichtlinienm. Personenverk.		2	2
Bgld. Baugesetz	10	8	18
Bgld. Jagdgesetz	1	3	4
Bgld. Jugendschutzgesetz	1		1
Bgld. Kehrgesetz		1	1
Bgld. Landessicherheitsgesetz	10	9	19
Bgld. Natur- und Landschaftspflegegesetz	4	8	12
Bgld. Tourismusgesetz	1		1
Bundesabgabenordnung		2	2
Bundes-Luftreinhaltegesetz	1	1	2
Bundesstatistikgesetz	3	1	4
Bundesstraßen-Mautgesetz	1	1	2
COVID-19 Einreiseverordnung	8	3	11
COVID-19 Maßnahmengesetz	13		13
COVID-19 Notmaßnahmenverordnung		1	1
COVID-19 Schutzmaßnahmenverordnung	3		3
Denkmalschutzgesetz	1		1
Eisenbahnkreuzungsverordnung	1	1	2
Epidemiegesetz	7		7
Forstgesetz	4	5	9
Fremdenpolizeigesetz	12	7	19
Führerscheinggesetz	13	22	35
Futtermittelgesetz	1		1
G über den WLV Nördl. Bgld.	1		1
Gewerbeordnung		2	2
GGBG		4	4
Grenzkontrollgesetz	1	1	2
Güterbeförderungsgesetz	1	1	2
Immissionsschutzgesetz – Luft		1	1

KFG	43	66	109
KFG § 103 Abs. 2	34	45	79
Kurzparkzonengebührengesetz	1	1	2
Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung	2		2
Lebensmittelsicherheits- und VerbraucherschG	1	1	2
Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz	26	24	50
Luftfahrtgesetz		1	1
Maßnahmenbeschwerden		1	1
Maß- und Eichgesetz	1		1
Meldegesetz	3		3
Mineralstoffgesetz		1	1
Pflanzenschutzmittelgesetz		1	1
Rundfunkgebührengesetz	1		1
Schulpflichtgesetz		52	52
Sicherheitspolizeigesetz	1	17	18
StVO	101	147	248
Tabakgesetz		1	1
Tiergesundheitsgesetz	2		2
Tierschutzgesetz	4	9	13
Verfahrenshilfeantrag LVwG	22	15	37
Versammlungsgesetz	1		1
Verordnung (EG) 165/2014	2		2
Verordnung (EG) 561/2006	5	1	6
VStG	3		3
Waffengesetz		2	2
WRG - Wasserrechtsgesetz		1	1
Zivildienstgesetz	1		1
Summe	392	512	904

Zusammenfassung Eingänge - Erledigungen

Eingänge 2022/2023

	2022	2023	Summe
Administrativsachen	583	421	1 004
Strafsachen	392	512	904
Maßnahmenbeschwerden	14	19	33
VwGH/VfGH-Verfahren	60	55	115
Normprüfungsverfahren	1		1
Summe	1 050	1 007	2 057

Erledigungen 2022/2023

	2022	2023	Summe
Administrativsachen	463	411	874
Strafsachen	450	381	831
Maßnahmenbeschwerden	14	13	27
VwGH/VfGH-Verfahren	60	54	114
Normprüfungsverfahren	5	1	6
SUMME	992	860	1 852

Art der Erledigungen **Maßnahmenbeschwerden** 2022-2023 nach belangter Behörde

Behörde	R	T	A	Z	U	E	Summe
BH Eisenstadt-Umgebung			1				1
BH Mattersburg		1					1
BH Neusiedl am See	2		7		2		11
BH Oberwart	1		1				2
Landespolizeidirektion Burgenland	1		4	1		2	8
Landespolizeidirektion Wien					1		1
Polizeiinspektion Königsdorf	1						1
Polizeiinspektion Oberpullendorf			1				1
Stadtpolizeikommando Eisenstadt						1	1
	5	1	14	1	3	3	27
	6 = 22,2 % Erfolg für BF		21 = 77,8 % negativ für BF				100 %

- R = Feststellung der Rechtswidrigkeit
- T = Teilweise Stattgebung
- A = Abweisung
- Z = Zurückweisung
- U = Abtretung wegen Unzuständigkeit
- E = Einstellung

Art der Erledigungen **Administrativsachen 2022-2023** nach belangter Behörde

Bezirkshauptmannschaften

Behörde	T	V	Y	A	Z	U	X	Summe
BH Eisenstadt-Umgebung	9	10		19	7	1	8	54
BH Güssing	6	2	4	7	6	1	1	27
BH Jennersdorf	5	4		7			2	18
BH Mattersburg	2	4		8	3	1	1	19
BH Neusiedl am See	20	27	3	44	6	8	6	114
BH Oberpullendorf	4	8	9	14	7	1	1	44
BH Oberwart	17	14	23	26	6	6	3	95
Summe BH`s	63	69	39	125	35	18	22	371
	171 = 46,1 % Erfolg für BF				200 = 53,9 % negativ für BF			100 %

Gemeinden

Behörde	T	V	Y	A	Z	U	X	Summe
alle Gemeinden	10	166	3	96	14	3	8	300
	179 = 59,7 % Erfolg für BF				121 = 40,3 % negativ für BF			100 %

T = Teilweise Stattgebung
A = Abweisung
X = sonstige Einstellung

V = Volle Stattgebung
Z = Zurückweisung

Y = Zurückverweisung an VwB
U = Abtretung wegen Unzuständigkeit

Zusammenfassung Art der Erledigungen **Administrativsachen** 2022-2023 nach belangter Behörde

Behörde	T	V	Y	A	Z	U	X	Summe
Bezirkshauptmannschaften	63	69	39	125	35	18	22	371
Gemeinden	10	166	3	96	14	3	8	300
Bgld. Landesregierung		3	6	19	9	2	13	52
Land Burgenland	2	5						7
Landeshauptmann von Burgenland				2			3	5
Landespolizeidirektion Bgld.	2	21	1	35	7	4	4	74
Sonstige Behörden	2	18	2	25	8	5	5	65
Summe	79	282	51	302	73	32	55	874
	412 = 47,1 %				462 = 52,9 %			
	Erfolg für BF				negativ für BF			

- T = Teilweise Stattgebung
- V = Volle Stattgebung
- Y = Zurückverweisung an VwB
- A = Abweisung
- Z = Zurückweisung
- U = Abtretung wegen Unzuständigkeit
- X = sonstige Einstellung

Art der Erledigungen **Strafsachen** 2022-2023 nach belangter Behörde

Behörde	T	V	E	Y	A	Z	U	X	Summe
BH Eisenstadt-Umgebung	40	11	2		21	18		6	98
BH Güssing	16	28		1	47	14		4	110
BH Jennersdorf	7	20			8	8		2	45
BH Mattersburg	40	36		1	16	10	1	4	108
BH Neusiedl am See	31	59	18		33	18		18	177
BH Oberpullendorf	6	15			22	16		2	61
BH Oberwart	15	42	2		59	6		6	130
Burgenländische Landesregierung	1				1				2
Bürgermeister von Eisenstadt		5	1		1	2		1	10
LPD Burgenland	7	15			43	15	6	1	87
LVwG						1			1
Magistrat Eisenstadt					1	1			2
Summe	163	231	23	2	252	109	7	44	831
		419 = 50,4 % Erfolg für BF				412 = 49,6 % negativ für BF			100 %

T = Teilweise Stattgebung

V = Volle Stattgebung

E = Einstellung in Strafverfahren (§ 31 Abs. 2 VStGG)

A = Abweisung

Z = Zurückweisung

Y = Zurückweisung an VwB

U = Abtretung wegen Unzuständigkeit

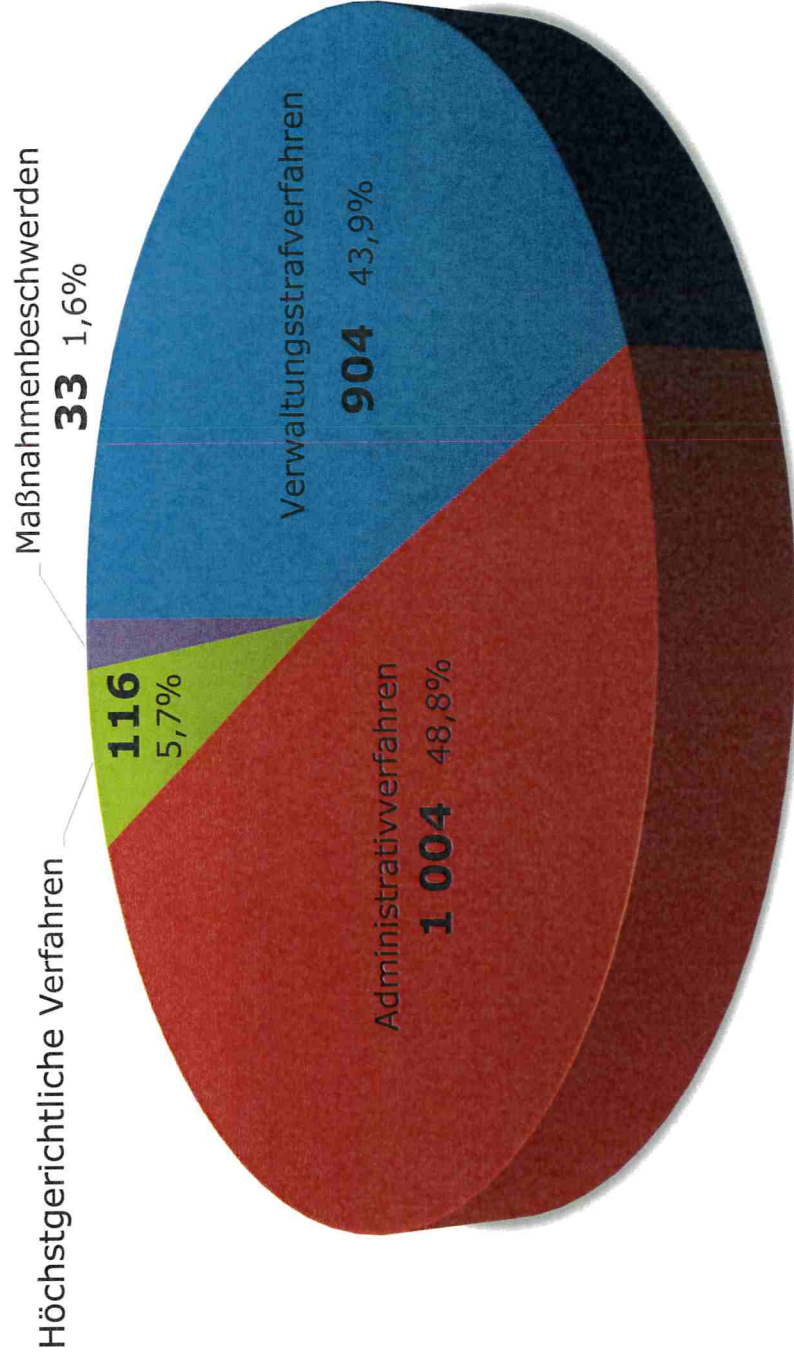
X = sonstige Einstellung

Zusammenstellung Art der Erledigung 2022-2023

	T	V	R	Y	E	A	Z	U	X	Summe
Administrativverfahren	79	282		51		302	73	32	55	874
Maßnahmenbeschwerden	1		5		3	14	1	3		27
Verwaltungsstrafverfahren	163	231		2	23	252	109	7	44	831
Summe	243	513	5	53	26	568	183	42	99	1 732
	840 = 48,5 % Erfolg für BF									
								892 = 51,5 % negativ für BF		
										100 %

- T = Teilweise Stattgebung
- V = Volle Stattgebung
- R = Feststellung der Rechtswidrigkeit
- Y = Zurückverweisung an VwB
- E = Einstellung in Strafverfahren (§ 31 Abs. 2 VStG)
- A = Abweisung
- Z = Zurückweisung
- U = Abtretung wegen Unzuständigkeit
- X = Sonstige Einstellung

Verfahrensanzahl



Gesamtübersicht Art der Erledigungen

